

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- Allgemeines Wohngebiet Baufenster (überbaubare Flächen)

2. Maß der baulichen Nutzung

- GRZ 0,4 Grundflächenzahl (als Höchstmaß)
- Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- offene Bauweise
- nur Doppelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- FD Flachdach
- SD Satteldach
- TH Traufhöhe
- 30 - 35° Dachneigung

4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- Fuß- und Radweg
- Fußweg
- Keine Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Ausfahrtsbereich
- Tiefgarage
- Rampe Tiefgarage (privat)

4. Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen
- Zu erhaltende Bäume
- Verkehrsgrün

5. Sonstige Planzeichen

- von Bebauung freizuhaltende Fläche (15,0 m)
- Lärmpegelbereiche
- Abgrenzung unterschiedlicher baulicher Nutzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeit
- Umgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Ems (nachrichtliche Übernahme)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:500
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2022

LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.
 Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

- Die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

HINWEISE

Gesetzliche Grundlagen
 Für diesen Bebauungsplan sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

Hochwasserschutz
 Das Plangebiet liegt in einem Hochwasser-Risikogebiet gemäß § 78b WHG (siehe NLWKN: Hochwassergefahrenkarte HQ_{max} für den Koordinierungsraum Ems, Kartenblatt: Blatt 3 von 6, vom 31.12.2019 (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/HWRM-RL/Ems/Ems_-_Blatt03_HWGK_L.pdf)). Auf das Verbot der Errichtung von neuen Heizölverbraucheranlagen gemäß § 78c WHG wird hingewiesen.

Widmungsvorführung
 Für die noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen wird gem. § 6 Abs.5 Nds. Straßengesetz verfügt, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

Sichtdreiecke
 Der Bereich der Sichtdreiecke ist von jeglichem Bewuchs und sichtbehindernden Gegenständen zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten, z.B. 10,0 m/ 30,0 m.

Denkmalschutz
 Das Plangebiet liegt in einer siedlungsgeografisch herausgehobenen Lage am Zusammenfluss der Flüsse Ems und Hase. Daher muss hier mit bisher unbekanntem archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (§13 NDSchG), diese kann verwahrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Allerdings besteht die Möglichkeit, dass im Plangebiet mit blindgegangenen Bomben und Artilleriegranaten gerechnet werden muss. Außerdem besteht bei der Hasehubrücke die Gefahr durch versprengte bzw. nicht umgesetzte Explosivstoffe. Daraus folgt, dass erst nachdem der Kampfmittelbeseitigungsdienst seine Untersuchungen im Plangebiet vollständig abgeschlossen hat, in Gesprächen zwischen der Stadt Meppen und der Denkmalfachbehörde geklärt werden kann, ob eine archäologische Prospektion im Vorfeld oder baubegleitende archäologische Untersuchungen auf dem Gelände noch sinnvoll erscheinen.

Schießlärm
 Das Plangebiet befindet sich ca. 2 km südlich des Schießgeländes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91). Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schutzmaßnahmen zu begegnen.

Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)
 1. Im Plangebiet muss jederzeit (Tag und Nacht) mit Lärm und sonstige von der Schifffahrt ausgehende Immissionen gerechnet werden.
 2. Im Plangebiet dürfen keine Lichter aufgestellt oder an bauliche Anlagen angebracht werden, die die Schifffahrt durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern können.

Abfallentsorgung
 Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Anlieger von Stichstraßen ohne ausreichend dimensionierte Wendeanlagen für dreirädrige Abfallsammelfahrzeuge müssen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen.

Kampfmittel
 Im gesamten Projektgebiet muss mit blindgegangenen Bomben und Artilleriegranaten gerechnet werden. Zudem besteht bei der Hase-Hubrücke eine Gefahr durch versprengte bzw. nicht umgesetzte Explosivstoffe. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise ist die Konsultation des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Niedersachsen, eines Fachplaners für Kampfmittelräumung oder einer Fachfirma für die Kampfmittelbeseitigung erforderlich. Letztere muss über die Zulassung nach § 7 SprengG und entsprechendes Personal mit Befähigungsschein nach § 20 SprengG verfügen.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN-Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

DIN-Normen
 Die in den textlichen Festsetzungen benannten DIN-Normen liegen zur Einsichtnahme im Fachbereich Stadtplanung des Bauamtes der Stadt Meppen, Kirchstraße 2 während der Öffnungszeiten aus.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Höhe baulicher Anlagen**
 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 wird die Traufhöhe auf mindestens 5,50 bis maximal 6,50 m festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 darf die Gebäudehöhe von 2-geschossigen Baukörpern 6,00 m nicht überschreiten. Die festgesetzte Gebäudehöhe von Staffelgeschossen darf im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 9,00 m nicht überschreiten. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 darf die festgesetzte Gebäudehöhe von 3-geschossigen Baukörpern 9,00 m nicht überschreiten. Die festgesetzte Gebäudehöhe von Staffelgeschossen darf im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 12,00 m nicht überschreiten. Bei Baukörpern mit Steildach bemisst sich die Traufhöhe vom höchsten Punkt der Straße, in der Mitte des Baugrundstückes gemessen, bis zum Schnittpunkt der Kante des Außenmauerwerkes mit der Oberkante der Sparren. Bei Baukörpern mit Flachdach bemisst sich die Gebäudehöhe vom höchsten Punkt der Straße, in der Mitte des Baugrundstückes gemessen, bis zum Schnittpunkt der Kante des Außenmauerwerk mit der Dachhaut des Flachdaches. Technische Aufbauten wie Aufzugsüberfahrten, Lüftungs- und Klimaanlagen etc. dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe auf einer Gesamfläche von max. 10% der Grundfläche des Gebäudes um höchstens 1,00 m überschreiten. Die Aufbauten sind in diesem Falle mittig auf dem Gebäude zu platzieren; es ist dabei ein allseitiger Abstand der technischen Aufbauten zu den Dachkanten von mindestens 3,00 m einzuhalten.
- Stellplätze und Garagen**
 Oberirdische Stellplätze und Garagen sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 nicht zulässig. Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Stellplätze und Garagen zulässig.
- Tiefgaragen**
 Die Errichtung von Tiefgaragen ist auch außerhalb der überbaubaren Flächen in den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche von Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,9 überschritten werden.
- Nebengebäude und Nebenanlagen für Gebäude**
 Nebengebäude und Nebenanlagen für Gebäude sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 nicht zulässig. Entsprechende Nutzungen von Nebengebäuden und Nebenanlagen sind in den planenden Tiefgaragen vorzusehen.
- Immissionsschutz**
 In den Bereichen, die mit einem Lärmpegelbereich gekennzeichnet sind, müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den Aufenthaltsräumen die Anforderungen an das resultierende Schall-Dämmmaß gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109-1:2018-01 (Schallschutz im Hochbau) erfüllt werden.
 Lärmpegelbereich II = maßgeblicher Außenlärm 55 – 60 dB(A)
 Lärmpegelbereich III = maßgeblicher Außenlärm 60 – 65 dB(A)
 Lärmpegelbereich IV = maßgeblicher Außenlärm 65 – 70 dB(A)
 In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen in der Nacht sind schalldämmende Lüftungen vorzusehen. Eine Lüftung ist nicht erforderlich, wenn zusätzliche Fenster in den Fassaden vorgesehen sind, die keine Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 aufweisen.
- Fahrradstellplätze und Abfallsammelbehälter**
 Die Errichtung überdachter Fahrradstellplätze und Gebäude für Behälter für Restmüll, BioKompost, Gelber Sack und Papier sind auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Sie sind nur im überbaubaren Bereich im Gebäude, im Nebengebäude oder in der Tiefgarage zulässig.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG
 (gemäß § 84 Abs. 3 NBauO)

- Dachform und Dachneigung**
 Im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Hauptdächer ausschließlich mit symmetrischen Satteldächern mit einer Dachneigung von 30 - 35 ° zulässig. Nebendächer für Frontspieße und Zwerchhäuser etc. können auch als Flachdach ausgebildet werden. In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 3 sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung bis max. 5 ° zulässig.
- Dachbegrünung**
 Flachdächer sind mindestens zu 2/3 ihrer Gesamfläche als dauerhaft begrünte Gründächer auszuführen.
- Dachgauben, Dacheinschnitte, Frontspieße und Zwerchhäuser**
 Dachgauben, Dacheinschnitte, Frontspieße und Zwerchhäuser dürfen insgesamt eine Länge von 1/3 der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten. Dachüberstände bleiben bei der Bemessung unberücksichtigt.
- Flächenversiegelung**
 Die nichtüberbauten Grundstücksflächen sind mindestens zu 75% von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Zu den versiegelten Flächen zählen neben Terrassenflächen und Zugangsflächen auch Flächen die mit Kies, Schotter oder sonstigen Steinen belegt sind. Ausgenommen in der Berechnung der Flächenversiegelung sind die erforderlichen Zufahrtsflächen zu den Tiefgaragen.
- Außenwandgestaltung**
 Die vier Solitärbaukörper im Allgemeinen Wohngebiet WA3 sind in der Außenwandgestaltung in einem Farbkanon harmonisierender Farbtöne zu gestalten. Dabei sind die Außenwände der Gebäude mit Verblendermauerwerk bis zur Steingröße (NF) in folgenden Farbtönen oder Kombinationen aus folgenden Farbtönen in Anlehnung an die RAL Farbkarte zu gestalten:
 RAL 1001 – Beige RAL 1002 – Sandgelb
 RAL 1014 – Eifenbein RAL 1019 – Graubeige
 Bis zu 1/3 der Fläche je Gebäudeseite kann alternativ mit hellen Putzflächen in folgenden matten Farbtönen in Anlehnung an die RAL Farbkarte gestaltet werden:
 RAL 9001 – Cremeweiß RAL 9003 – Signalweiß
 RAL 1013 – Perlweiß RAL 1015 – Helleifenbein
 Zwischenfarbtöne sind zulässig.
- Photovoltaik und Solaranlagen**
 Aufgeständerte Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule auf der Dachfläche) sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ausschließlich auf dem Staffelgeschoss bis zu einer Höhe von 1,5 m, gemessen von der Oberkante Dachhaut, zulässig. Sie müssen zum Dachrand mindestens einen Abstand einhalten, der das 1,5-fache ihrer gesamten Konstruktionshöhe über der Dachfläche entspricht, aber mindestens 1,5 m. Aufgeständerte Solaranlagen (Thermische Solarkollektoren sowie Photovoltaikmodule auf der Dachfläche) sind im Allgemeinen Wohngebiet WA 3 ausschließlich auf dem Staffelgeschoss bis zu einer Höhe von 1,5 m, gemessen von der Oberkante Dachhaut, zulässig. Sie sind ausschließlich in einem 5,00 m breiten in Ost-Westrichtung verlaufenden Streifen zulässig. Zur vorderen Baulinie ist ein Abstand von 7,50 m und zur hinteren an die Planstraße angrenzende Baugrenze ein Abstand von 2,50 m einzuhalten in dem keine v. g. Anlagen zulässig sind. Die Verpflichtung der Dachbegrünung nach Ziffer 2 besteht weiterhin.
- Einfriedrungen**
 Das Allgemeine Wohngebiet WA 3 ist zur westlich angrenzenden festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ blickdicht mit einer geschnittenen Laubholzhecke einzufrieden. Die Höhe der Einfriedung darf 1,50 m nicht unterschreiten und 1,80 m nicht überschreiten.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs.3, § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Stadt Meppen diesen Bebauungsplan Nr. 138-I Teil I, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden planungsrechtlichen, textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Stadt Meppen, den 04.11.2022 L.S. gez. Helmut Knuhrbein
 Bürgermeister

Verfahrensvermerke :

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 09.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138-I Teil I beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs.1 BauGB am 15.08.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB hat vom 25.08.2020 bis zum 25.09.2020 stattgefunden.

Meppen, den 04.11.2022 L.S. gez. Helmut Knuhrbein
 Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 26.11.2020 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138-I Teil I und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.01.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19.01.2021 bis zum 19.02.2021 gem. § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Meppen, den 04.11.2022 L.S. gez. Helmut Knuhrbein
 Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Meppen hat in seiner Sitzung am 12.05.2022 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 138-I Teil I und der Begründung zugestimmt und die erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs.3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.05.2022 ortsüblich bekanntgemacht. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 07.06.2022 bis zum 21.06.2022 öffentlich ausgelegt.

Meppen, den 04.11.2022 L.S. gez. Helmut Knuhrbein
 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Meppen hat den Bebauungsplan Nr. 138-I Teil I nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs.2 BauGB in seiner Sitzung am 03.11.2022 als Satzung (§ 10 und § 13a BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

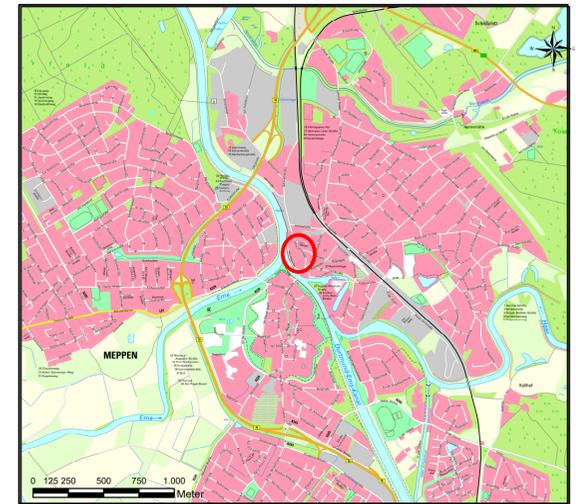
Meppen, den 04.11.2022 L.S. gez. Helmut Knuhrbein
 Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 138-I Teil I ist gem. § 10 Abs.3 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB am 14.12.2022, im elektronischen Amtsblatt Nr.35 für die Stadt Meppen bekanntgemacht und damit am 14.12.2022, rechtsverbindlich geworden.

Meppen, den 15.12.2022 L.S. gez. Giese
 Bürgermeister i.A.

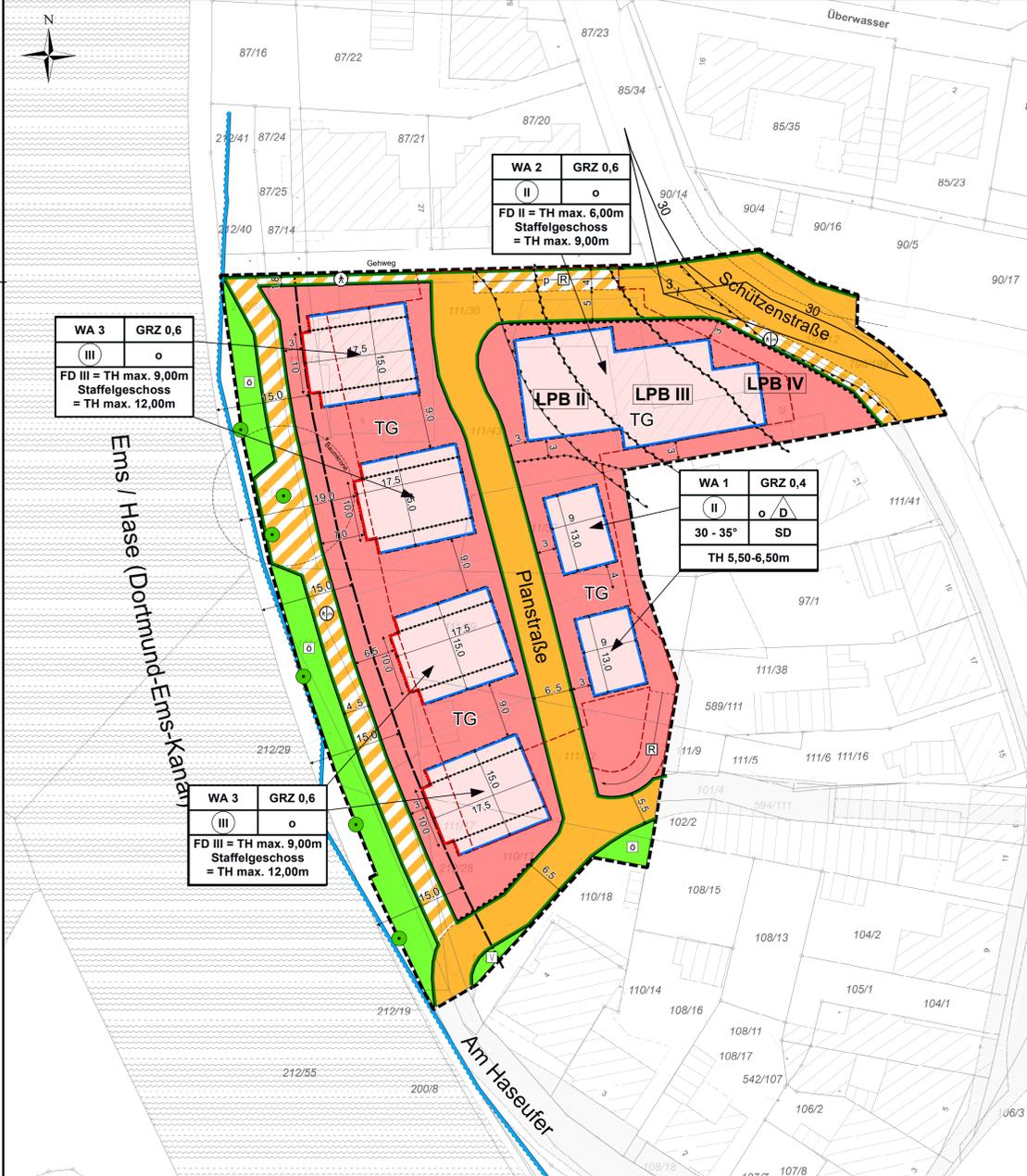
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 215 Abs.1 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes -nicht- geltend gemacht worden.

Meppen, den gez. Giese
 Bürgermeister i.A.



MEP PEN STADT MEPPEN
 MAG DICH

Baugebiet:	„Zwischen Haseufer und Schützenstraße, Teil I“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung	
Plan Nr. 138.1	im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	Maßstab 1:500
Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung		
Projektverantwortung:	Projektbearbeitung:	
gez. Giese	gez. Stahl	
Verfahrensstand: Satzung - Dezember 2022		



WA 2	GRZ 0,6
II	o
FD II = TH max. 6,00m	Staffelgeschoss = TH max. 9,00m

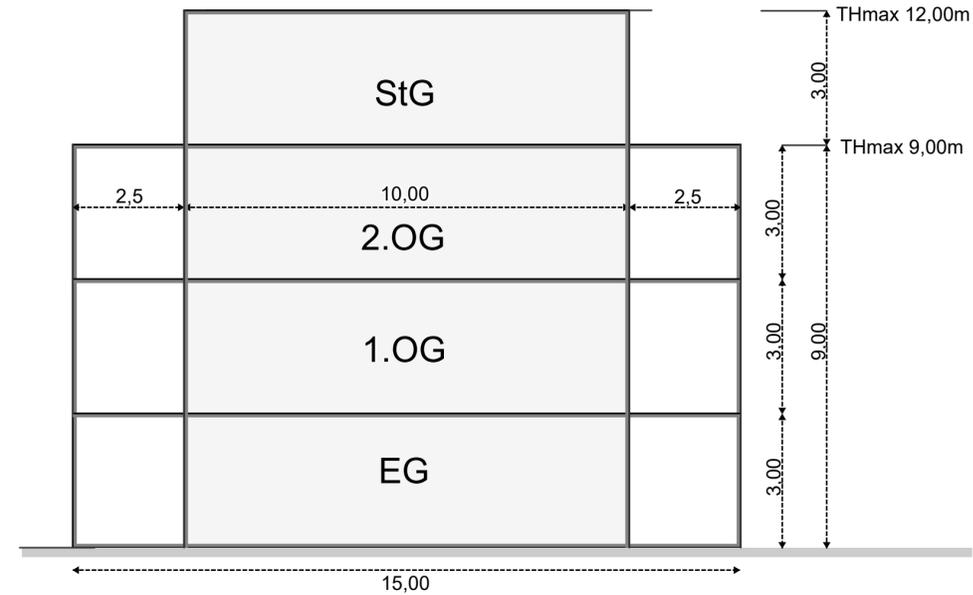
WA 3	GRZ 0,6
III	o
FD III = TH max. 9,00m	Staffelgeschoss = TH max. 12,00m

WA 1	GRZ 0,4
II	o
30 - 35°	SD
TH 5,50-6,50m	

WA 3	GRZ 0,6
III	o
FD III = TH max. 9,00m	Staffelgeschoss = TH max. 12,00m



Beispiel III-Geschossigkeit Flachdach mit Staffelgeschoss



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | | | | |
|----------|--|--|---------------------------|
| | Vorschlag Neues Mehrfamilienhaus mit Staffelgeschoß
Anzahl Vollgeschosse zwingend III | | Straßenverkehrsflächen |
| | Vorschlag Neues Doppelhaus
Anzahl Vollgeschosse zwingend II | | Fußweg |
| | Vorschlag Tiefgaragenstandort | | Fuß- und Radweg |
| | Vorschlag Zufahrt Tiefgaragen | | Grünflächen öffentlich |
| FD + StG | Flachdach mit Staffelgeschoss | | Verkehrsgrün |
| ----- | Firstrichtung | | Grundstücksgestaltung |
| | Vorschlag Neuer Baum | | Vorschlag Neuer Baum |
| | vorhandener Baum | | Grenze des Bebauungsplans |

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab 1:500
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung ©2022

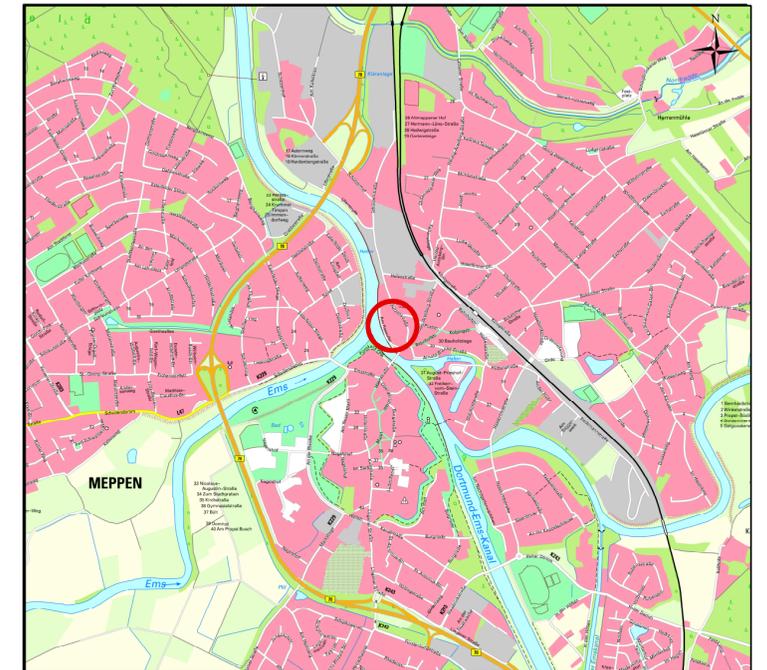


Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Meppen

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

- Die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
- Die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen. (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)



Baugebiet:	Gestaltungsvorschlag „Zwischen Haseufer und Schützenstraße, Teil I“	
Plan Nr. 138.1	im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB	Maßstab 1:500
Aufgestellt durch: Stadt Meppen, Fachbereich Stadtplanung		
Projektverantwortung: gez. Giese	Projektbearbeitung: gez. Stahl	
Verfahrensstand: Satzung - Dezember 2022		